



Flächenmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung
des Landes Sachsen-Anhalt nach VO (EU) Nr. 1305/2013

Stand:
11.03.2021

Merkblatt
zum Antrag auf Gewährung einer
Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
für den Bezugszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021

Dieses Merkblatt zum Ausfüllen des Antrages auf Gewährung einer Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ) enthält nur ergänzende und erläuternde Hinweise zu Nr. 8.2.9 des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 - 2020. Somit sind unbedingt die Förderbedingungen des EPLR zu lesen und zu beachten!

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite:</i>
1 Rechtsgrundlagen.....	2
2 Gegenstand der Förderung.....	2
3 Zuwendungsempfänger.....	2
4 Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen.....	2
5 Gebietskulisse.....	3
6 Hinweise zum Antrag.....	4
7 Flächen – Feldblöcke und Schläge – im benachteiligten Gebiet	5
8 Allgemeine Förderbestimmungen.....	7
9 Publizitätsvorschriften.....	7
10 Cross Compliance.....	7
11 Kontrollen.....	8
12 Bagatellgrenze.....	8
13 Bewilligung und Auszahlung.....	8
14 Wichtiger Hinweis zur Antragstellung	8
Anlage 1: <i>Gemarkungsverzeichnis der benachteiligten Gebiete</i>	9

Hinweise:

Lesen Sie bitte diese Hinweise vor dem Ausfüllen der Antragsunterlagen aufmerksam durch.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang besonders auch die „Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis (GFN) 2021 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilferegelungen und Stützungsmaßnahmen“.

Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei zu geringen Finanzierungsmitteln sind Streichungen oder Kürzungen nicht auszuschließen.

Ergeben sich zur Antragstellung Rückfragen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF). Zuständig ist jeweils das ALFF, in dessen Amtsbereich sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet. Ansprechpartner finden Sie in der Antragssoftware.

1. Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. EU Nr. L 347 vom 20.12.2013, S. 487) und Nr. 8.2.9 des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 - 2020. Lesen Sie bitte Nr. 8.2.9 des EPLR, diese Hinweise und das Antragsformular vor dem Ausfüllen sorgfältig durch.

2. Gegenstand der Förderung

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Ausgleichszahlungen zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile in den benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt.

Gefördert werden vom Antragsteller im Kalenderjahr 2021 landwirtschaftlich genutzte Flächen, die sich im benachteiligten Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt befinden, bis zur Ertragsmesszahl (EMZ) 37.

Die Zuwendungen werden gewährt aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), unter Beteiligung des Landes- und des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Betriebsinhaber mit Betriebssitz in Sachsen-Anhalt (BNRZD 15XXXXXXXXXX).

4. Antragsverfahren und Vollständigkeit der Unterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen der Antragssoftware, werden über das Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de bereitgestellt:

- Der Antrag auf Gewährung einer Ausgleichszulage,
- die Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen,
- die Richtlinie Ausgleichszulage (Entwurf vom 14.10.2020)
- das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum (EPLR) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 - 2020
- dieses Merkblatt,
- der Geografische Flächennachweis (GFN) 2021 mit den Teilen
 - Anlage Nutzungsnachweis (NN),
 - GIS,
- Anlage „Zusätzliche Flächenbezogene Angaben“ (wenn relevant),
- die maßnahmenbezogene Kulturartenliste (s. Anlage zu den Ausfüllhinweisen der flächenbezogenen Anlagen zum Antragsverfahren - Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2022),
- der Stammdatenbogen und Anlagen,
- die Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächennachweis (GFN) 2021 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilferegulungen und Stützungsmaßnahmen.

Der **Antrag auf Ausgleichszulage 2021** ist bis zum **17.05.2020** bei Ihrem zuständigen ALFF zu stellen, da die Antragsfrist 15.05.2021 auf einen Samstag fällt und als Antragsfrist daher der erste darauf folgende Arbeitstag gilt. Die verspätete Einreichung des Antrages und der Antragsbestandteile führt zur Kürzung der Ausgleichszulage oder zur Versagung der Bewilligung.

Abgabe der Verpflichtungserklärung

Eine **Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen** ist bis zum **15.11.2021** für das Verpflichtungsjahr vorzulegen. Die verspätete Einreichung führt zu Kürzungen der Ausgleichszulage.

5. Gebietskulisse

Förderfähig sind ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die sich im Fördergebiet und im benachteiligten Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt befinden. Das Fördergebiet ist die Summe der landwirtschaftlichen Referenzflächen innerhalb der geschlossenen Landesfläche. Ab 2018 erfolgt die Zahlung einer Ausgleichszulage für Gebiete, die aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligt sind, in einer neu abgegrenzten Gebietskulisse (Art. 32 der VO (EU) 1305/2013). Die Neuabgrenzung erfolgte in zwei Stufen:

Erste Stufe der Neuabgrenzung

Auf der ersten Stufe der Neuabgrenzung wird die Fachkulisse Benachteiligte Agrarzone auf Grundlage der von der EU (VO) 1305/2013 vorgegebenen biophysikalischen Kriterien ermittelt. Eine Gemarkung und mit ihr die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche gelten dann als benachteiligt, wenn ≥ 60 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine solche Benachteiligung aufweisen. Für die erste Stufe der Neuabgrenzung gibt es genaue Vorgaben der KOM, die einzuhalten sind.

In Sachsen-Anhalt führten folgende biophysikalische Kriterien zum Nachweis einer Benachteiligung:

Klima	Niedrige Temperatur
Boden	Begrenzte Wasserführung des Bodens Unvorteilhafte Bodentextur und Steinigkeit Durchwurzelungstiefe Schlechte chemische Eigenschaften
Relief	Steile Hanglage

Zweite Stufe der Neuabgrenzung

Auf der zweiten Stufe – der sogenannten Feinabgrenzung – wurden auf der Grundlage objektiver Kriterien die Gebiete ausgeschlossen, in denen die naturbedingten Gründe überwunden wurden, sei es durch Investitionen oder Wirtschaftstätigkeit. Sachsen-Anhalt hat zwei Kriterien ausgewählt, die dies gewährleisten und eine Relevanz in Sachsen-Anhalt haben:

- der Anbauanteil von Winterweizen am Ackerland, sofern der Ackerlandanteil > 50 % ist,
- die Ertragsmesszahl (EMZ).

Die Neuabgrenzung wurde im Rahmen der vierten Programmänderung des EPLR Sachsen-Anhalt 2014-2020 der Kommission vorgelegt und mit Durchführungsbeschluss vom 16.02.2018 genehmigt. Das benachteiligte Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt umfasst nunmehr 302 Gemarkungen und wird durch das **Gemarkungsverzeichnis** (siehe Anlage 1) definiert. Das Verzeichnis lag der Kommission im Rahmen der vierten Programmänderung vor und gilt mit der Genehmigung als Verzeichnis der als benachteiligt anerkannten Gemarkungen des Landes Sachsen-Anhalt. Nur landwirtschaftlich genutzte Flächen der in diesem Verzeichnis aufgeführten Gemeinden und Gemarkungen sind nach der Richtlinie Ausgleichszulage förderfähig.

6. Hinweise zum Antrag

Es wird ein Teilausgleich gewährt. Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 25 Euro je ha bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche. Sie wird nach der EMZ gewährt und nach dem Ausmaß der festgestellten beständigen Nachteile wie folgt gestaffelt:

- EMZ-Gruppe 1: Gemarkungen mit einer EMZ < 33: 45 EUR/ha
- EMZ-Gruppe 2: Gemarkungen mit einer EMZ ≥ 33 und ≤ 37: 25 EUR/ha

Die Zahlung der Prämie erfolgt degressiv. Liegt die Zahlung für die Ausgleichszulage demnach über dem durchschnittlichen Mindestbetrag von 25 Euro je Hektar, wird die Zuwendung oberhalb eines Schwellenwertes von 90 ha im benachteiligten Gebiet degressiv gekürzt und 95 v.H. des Ausgleichs gewährt.

Dies ist immer dann der Fall, wenn der Antrag Flächen der EMZ-Gruppe 1 enthält.

Daraus ergeben sich folgende Konstellationen:

EMZ-Gruppe 1 (Flächen mit einer EMZ < 33 (45 EUR/ha))	EMZ-Gruppe 2 (Flächen mit einer EMZ ≥ 33 und ≤ 37 (25 EUR/ha))	Flächen insgesamt	Anwendung der Degressionsregel, wenn sowohl Flächen der EMZ-Gruppe 1 (Prämie > Mindestbetrag) beantragt und der Schwellenwert von 90 ha übertroffen werden.	
			ja/nein	Begründung
85 ha	0 ha	85 ha	nein	da Fläche unterhalb des Schwellenwertes
100 ha	0 ha	100 ha	ja	da EMZ-Gruppe 1 beantragt und Fläche größer 90 ha
30 ha	55 ha	85 ha	nein	da Fläche unterhalb des Schwellenwertes
55 ha	55 ha	110 ha	ja	da EMZ-Gruppe 1 beantragt und Fläche größer 90 ha
0 ha	55 ha	55 ha	nein	da keine EMZ-Gruppe 1 beantragt und Fläche kleiner 90 ha
0 ha	100 ha	100 ha	nein	da keine EMZ-Gruppe 1 beantragt

Es werden Schläge mit einer Nutzung, die nach der maßnahmenbezogenen Kulturartenliste (s. Anlage zu den Ausfüllhinweisen der flächenbezogenen Anlagen zum Antragsverfahren 2021 - Erläuterungen zum ELER-Flächennachweis 2022) für die Ausgleichszulage benachteiligte Gebiete zugelassen ist, in Feldblöcken mit einer EMZ bis max. 37 gefördert.

Es werden nur landwirtschaftlich genutzte Flächen gefördert. Insofern werden alle Formen von nicht bewirtschafteten Flächen von einer Förderung ausgeschlossen. Beachten Sie dies bitte bei Ihren Eintragungen im GFN 2021. Wird im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen festgestellt, dass entgegen Ihrer Angaben nichtförderfähige Kulturen angebaut wurden oder die Fläche aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurde, kann dies zu erheblichen Sanktionen führen und ggf. als Subventionsbetrug strafbar sein.

Bejagungsschneisen

Aufgrund einer Änderung der Nationalen Rahmenregelung (NRR) sind Parzellen mit Bejagungsschneisen, d. h. ansonsten einheitlich bewirtschaftete Ackerflächen, in denen Bejagungsschneisen als Streifen oder Teilflächen angelegt werden, im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete förderfähig, sofern die Bejagungsschneisen nur einen marginalen Anteil an der Gesamtfläche des Schlages ausmachen. Als marginal, d.h. von untergeordneter Größe, gilt ein Flächenanteil von ca. 20 % bis max. 25 % am Gesamtschlag. Die Streifen oder Teilflächen können mit einer anderen Kultur oder Kulturartenmischung als der übrige Teil des Schlages angelegt oder aber auch aus der Erzeugung genommen werden. Sofern solche Flächen aus der Erzeugung genommen werden, finden die Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung im Rahmen von Cross Compliance (CC) keine Anwendung. Für Flächenanteile, die über den marginalen Anteil an der Gesamtfläche hinausgehen, wird keine Ausgleichszulage gewährt. Außerdem entfällt in diesem Fall die Befreiung von den CC-Vorschriften. Das Mahdverbot im Zeitraum 1.4. bis 30.6. gilt grundsätzlich für Bejagungsschneisen, wenn darauf keine Produktion erfolgt. Wird die Bejagungsschneise ganzjährig aus der Erzeugung genommen, ist die Mindesttätigkeit bis zum 15. November durchzuführen.

Gewässerrandstreifen

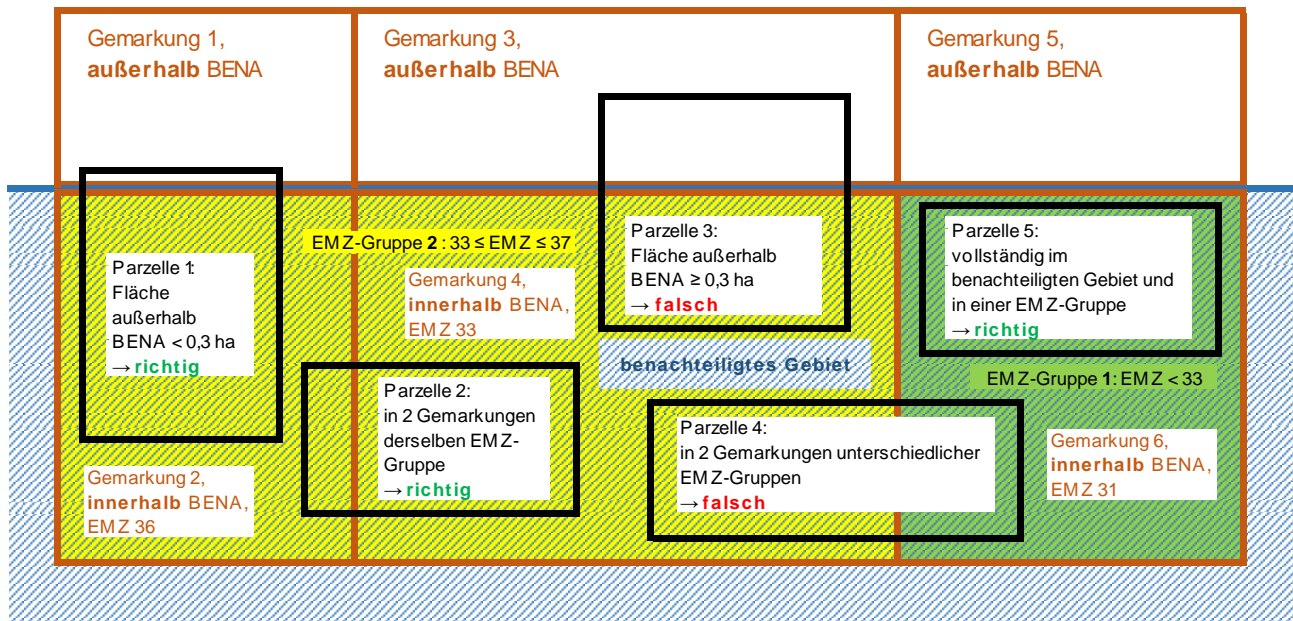
Auch mit den neuen Düngebeschränkungen entlang von Gewässern nach dem novellierten Dünges- sowie dem Wasserrecht ist weiterhin die Beantragung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete auf diesen Flächen möglich.

7. Flächen – Feldblöcke und Schläge – im benachteiligten Gebiet

Das landwirtschaftliche Feldblockkataster ist das Flächenreferenzsystem in Sachsen-Anhalt. Es wird empfohlen, zuerst die **Ausfüllhinweise zum Stammdatenbogen, zum Sammelantrag, zum Geografischen Flächennachweis (GFN) sowie die Hinweise in der Kurzanleitung Antragssoftware** zum geografischen Antragsformular zu lesen, da auf deren Grundlage letztlich auch die Antragstellung auf Ausgleichszulage erfolgt.

Im Geografischen Informationssystem (GIS) des ELAISA-Webclients sind die erforderlichen Informationen zur benachteiligten Agrarzone in Sachsen-Anhalt abrufbar. Neben dieser BENA-Kulisse können Sie sich die jeweilige EMZ sowie die jeweilige EMZ-Gruppe anzeigen lassen. Bis zum letztjährigen Antragsverfahren musste jede Antragsparzelle vollständig in der benachteiligten Agrarzone und innerhalb einer EMZ-Gruppe liegen. Ab diesem Jahr kann eine Antragsparzelle auch Flächenanteile, die außerhalb der BENA-Kulisse liegen, enthalten, sofern die über die BENA-Kulisse hinausragende zusammenhängende Fläche kleiner 0,3 ha ist. Eine getrennte Darstellung ist

weiterhin zulässig. Die Verwaltungskontrollen zum Kulissenabgleich stellen sicher, dass für diese Flächen weiterhin keine Ausgleichszulage gewährt wird. Die Flächenanteile einer Parzelle außerhalb der BENA-Kulisse werden sanktionsfrei abgezogen. **Sobald Flächen unterschiedlicher EMZ-Gruppen betroffen sind, muss zwingend eine getrennte Darstellung erfolgen.** Eine Antragsparzelle darf über Gemeinde- oder Gemarkungsgrenzen hinweg innerhalb derselben EMZ-Gruppe, nicht aber über die Grenzen von zwei verschiedenen EMZ-Gruppen hinweg gebildet werden (siehe Abbildung). Die „snap“-Funktion (auf Linien fangen) kann zur Digitalisierung der Antragsparzellen an Kulissengrenzen genutzt werden.



Die Differenzierung der Schläge entsprechend ihrer Lage bildet die Grundlage für die Beantragung der Ausgleichszulage. Zur Beantragung eines Schlages ist dieser lagegenau in den GFN einzuzeichnen und durch Auswahl der Bindung „33“ im Nutzungsnachweis beim „Parzelle erfassen“ zu kennzeichnen. Beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Schläge so bilden, dass sie den vorgenannten Bestimmungen entsprechen. Soweit Sie von der Bildung separater Schläge absehen und Schläge einreichen, die beide EMZ-Gruppen umfassen (siehe Beispielparzelle 4) erhalten Sie für den gesamten Schlag lediglich den geringeren Ausgleich der EMZ-Gruppe 2 (25 EUR/ha).

Zudem ist die Beantragung nur für Flächen in Sachsen-Anhalt zulässig.

Die Angaben im GFN 2021, Anlage Nutzungsnachweis (NN) bilden die Grundlage für alle flächenbezogenen Beihilfen, die aus dem EGFL bzw. dem ELER finanziert werden. Beachten Sie daher bitte bei der Beantragung der Ausgleichszulage die Ausfüllhinweise zum Geografischen Flächenachweis (GFN) 2021 für die Anträge auf flächenbezogene Beihilferegulungen und Stützungsmaßnahmen. Zeichnen Sie in den GFN 2021 alle von Ihnen beantragten Schläge ein. Die Übertragung der Daten dieser Schläge wie Parzellen-Nr., Nutzungscode und Flächengröße in die Anlage NN 2021 erfolgt automatisch.

Durch Eintragung der Bindung „33“ in die Spalte „Bindung“ des GFN (Anlage NN) beantragen Sie die entsprechenden Schläge im Rahmen der Ausgleichszulage. Hierbei beachten Sie bitte, dass Feldblöcke mit einer $EMZ > 37$ von der Förderung ausgeschlossen sind und Schläge in diesen Feldblöcken nicht beantragt - also nicht gebunden - werden dürfen.

Für die Flächengröße der beantragten Fläche und entsprechende Einzeichnung der Lage in den GFN ist der Antragsteller verantwortlich!

8. Allgemeine Förderbestimmungen

Beachten Sie bitte die Verpflichtungen, die Sie mit Ihrer Unterschrift unter dem Antrag eingehen.

Voraussetzung für die Beantragung und Förderung sind, dass

- Sie Betriebsinhaber mit Betriebssitz in Sachsen-Anhalt sind (**Unternehmen mit Betriebsnummer 15XXXXXXXXXX**),
- sich die beantragten Parzellen mit Ausnahme einer unter 0,3 ha großen Fläche im benachteiligten Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (BENA-Kulisse) befinden,
- diese max. eine EMZ 37 aufweisen,
- die Parzellen im geografischen Antragsformular durch Eintragung der Bindung „33“ im GFN 2021, Anlage NN korrekt gebunden und damit beantragt wurden,

9. Publizitätsvorschriften

Der Zuwendungsempfänger hat auf einer betrieblich genutzten Internetseite die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Anhang III Teil 1 Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 entsprechend den Vorgaben des Leitfadens für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)¹ umzusetzen (unabhängig von der Fördersumme).

10. Cross Compliance

Von den Begünstigten der Ausgleichszulage sind im gesamten Betrieb die Cross Compliance-Vorschriften der Artikel 91 bis 93 und des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit dem Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz sowie der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung einzuhalten. Werden diese aufgrund einer unmittelbar vom einzelnen Betriebsinhaber zu verantwortenden Handlung oder Unterlassung nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Ausgleichszulage gekürzt oder es wird keine Zahlung geleistet.

11. Kontrollen

Das Antragsverfahren und die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen werden nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) durchgeführt. Es gelten die Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014.

Im Zuwendungszeitraum werden von den Behörden Verwaltungskontrollen und stichprobenartig Vor-Ort-Kontrollen (VOK) durchgeführt. Sie sind verpflichtet, eine Überprüfung durch die zuständi-

¹ <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/informations-kommunikationspflichten/eler-leitfaden-vorlagen/>

gen Behörden des Landes, des Bundes sowie der Europäischen Gemeinschaft und der entsprechenden Rechnungshöfe zuzulassen. Deren Beauftragten ist auf Verlangen Einblick in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen, Hilfeleistung bei Kontrollen und Zugang zu allen Betriebsflächen und Einrichtungen zu gewähren. Sofern Sie die Durchführung der Prüfung nicht ermöglichen, erhalten Sie keine Zuwendung.

Bei Flächenabweichungen sowie Nichterfüllung von Förderkriterien erfolgen Kürzungen und Ausschlüsse auf der Grundlage der Artikel 17-19a sowie der Artikel 35 und 36 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

12. Bagatellgrenzen

Anträge, die Zahlungen von unter 250,- EURO im Verpflichtungszeitraum beinhalten, werden nicht berücksichtigt.

13. Bewilligung und Auszahlung

Aus der Antragstellung entsteht kein Rechtsanspruch auf die Auszahlung der Ausgleichszulage. Vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Anrechenbar ist die förderfähige Fläche ohne Sanktionsabzug. Des Weiteren können aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel ggf. Bewilligungsprioritäten festgelegt werden.

14. Wichtiger Hinweis zur Antragstellung

Vergewissern Sie sich, dass Sie alle erforderlichen Antragsbestandteile termingerecht eingereicht haben. Im Rahmen der elektronischen Antragstellung wird als Nachweis der erfolgreichen Einreichung eine Quittung erstellt, anhand derer Sie die eingereichten Anträge und Anlagen prüfen können. Die Quittung wird am Ende der Einreichung zum Druck angeboten bzw. ist nachträglich im Menü Historie im Einreichpaket zu finden.

Gemarkungsverzeichnis der benachteiligten Gebiete

Gemarkung	ID
Alten	1808
Altenbrak	1163
Annaburg	1613
Apollensdorf	1590
Arendsee	139
Arnsdorf	1614
Ateritz	1553
Badel	73
Benneckenstein	1164
Berenbrock	681
Berge	483
Bergfriede	626
Bias	1440
Binde	5
Bindfelde	354
Birkholz	422
Bittkau	424
Böckwitz	603
Böddensell	682
Bölsdorf	425
Bömenzien	176
Born	684
Bornum	1441
Borstel	406
Bösdorf	683
Boßdorf	1554
Bräsen	1504
Breitenfeld	484
Breitenrode	588
Brietze	9
Buko	1506
Bülstringen	689
Bülzig	1555
Burgstall	829
Busckuhnsdorf	1619
Calvörde	690
Cobbelt	427
Cobbelt-Ringfurth	428
Colbitz	787
Cröchern	831
Dannefeld	590
Deetz	1444
Dequede	200

Gemarkung	ID
Detershagen	862
Deutsch	178
Diebzig	1844
Dietrichsdorf	1557
Dixförda	1669
Döbern	1763
Dobritz	1445
Dölauer Heide	2236
Dolle	833
Dönitz	592
Dörnitz	863
Dorst	692
Drewitz	864
Drüsedau	157
Düben	1509
Elbingerode	1172
Elend	1173
Elster	1621
Etingen	700
Euper	1559
Everingen	702
Flechtingen	703
Friedensau	866
Friedrichsbrunn	1235
Gadegast	1623
Garitz	1442
Gehrendorf	594
Gentha	1624
Genthin	309
Genzien	140
Gischau-Beetzendorf	585
Gischau-Hohentramm	600
Gladau	310
Gollensdorf	175
Gossa	1695
Grabow	869
Gräfenhainichen	1696
Grauingen	706
Grimme	1449
Gröbern	1699
Groß Garz	177
Groß Naundorf	1651
Großkorga	1629

Gemarkung	ID
Güsen	311
Harzgerode	1238
Hasselfelde	1174
Havelberg	261
Hohenseeden	312
Hohenwarthe	872
Hohenziatz	874
Holzdorf	1630
Hottendorf	491
Hundeluft	1511
Jahmo	1567
Jahrstedt	602
Jahrstedt-Steimke	635
Jävenitz	492
Jeber-Bergfrieden	1512
Jeggau	494
Jemmeritz	538
Jerchel	495
Jeseritz	496
Jessen	1631
Jüdenberg	1701
Jütrichau	1453
Kade	314
Kakau	1702
Karow	315
Kassieck	497
Käthen	380
Kathendorf	724
Kaulitz	35
Kehnert	438
Klebitz	1563
Kleinkorga	1633
Klinke	353
Klossa	1665
Kloster Neuendorf	499
Klötze	606
Klüden	726
Kochstedt	1812
Köckte	608
Königshütte	1179
Korgau	1565
Kremitz	1636
Krina	1704
Kropstädt	1566
Krumke	214
Krüssau	880
Kümmernitz	278

Gemarkung	ID
Kunrau	609
Küsel	881
Kusey	611
Leetza	1568
Leipa	1639
Leppin	202
Letzlingen	500
Libbesdorf	1861
Linda	1640
Lindenberg	179
Lindstedt	501
Lindwerder	1642
Listerfehrda	1643
Löben	1644
Lockstedt	727
Losse	205
Lübars	884
Luko	1519
Luso	1463
Magdeburgerforth	885
Magdeburgerforth-Drewitz	865
Magdeburgerforth-Reesdorf	896
Magdeburgerforth-Schoppsd	903
Mahlpfehl	454
Mahlsdorf	45
Mahlwinkel	444
Mannhausen	728
Marke	1757
Meinsdorf	1525
Mellin	614
Mellnitz	1646
Meltendorf	1622
Meuro	1569
Meuselko	1645
Mochau	1571
Möhlau	1705
Molitz	24
Molkenberg	277
Möllensdorf	1520
Mönchenhöfe	1647
Morxdorf	1648
Möser	890
Mosigkau	1814
Mügeln	1649
Mühlanger	1573
Mühlstedt	1521
Muldenstein	1759

Gemarkung	ID
Naundorf	1652
Nedlitz	1465
Neuekrug	49
Neuerstadt	1653
Neuferchau	622
Nudersdorf	1575
Ogkeln	1570
Ottersburg	461
Paplitz	319
Parchen	320
Peckfitz	508
Pietzpuhl	894
Plodda	1761
Polenzko	1467
Potzehne	509
Premsendorf	1655
Priesitz	1578
Pulspforde	1469
Purzien	1658
Quarnebeck	643
Ragösen	1522
Rahnsdorf	1564
Rätzlingen	736
Reesdorf	895
Reesen	897
Rehain	1662
Rehberg	266
Reicho	1660
Reinharz	1580
Reinsdorf	1581
Reppichau	1873
Reuden	1470
Ringfurth	445
Rosian	1471
Rosian Nord	1473
Rotta	1710
Röwitz	632
Roxförde	511
Rübeland	1183
Ruhlsdorf	1661
Saalfeld	2
Sachau	512
Sandbeiendorf	834
Satuelle	743
Schadewalde	1667
Schermen	901
Schernebeck	447

Gemarkung	ID
Schierke	1184
Schköna	1711
Schlaitz	1776
Schleesen	1712
Schmiedeberg	1582
Schmilkendorf	1583
Schmölau	42
Schollene	276
Schopsdorf	902
Schrampe	222
Schweinitz	1474
Schweinitz	1664
Schwemsal	1713
Seebenau	60
Seethen	514
Serno	1527
Seyda	1666
Sichau	515
Söllichau	1715
Solpke	516
Sorge	1187
Stackelitz	1528
Steckby	1476
Stegelitz	904
Steinitz	65
Steinsdorf	1668
Steutz	1475
Stiege	1189
Stolberg	2069
Straach	1586
Straguth	1477
Straßberg	1247
Streetz	1529
Tangerhütte	453
Tanne	1190
Theeßen	906
Thießen	1530
Thießen	1572
Tornau	1717
Trautenstein	1191
Treseburg	1192
Trippigleben	644
Tuchein	325
Uchtdorf	455
Uchtdorf-Cröchern	832
Uchtspringe	409
Uetz	456

Gemarkung	ID
Uthausen	1718
Uthmöden	756
Vehlgast	279
Velsdorf	759
Walbeck	760
Wannefeld	517
Warnau	280
Wassensdorf	638
Wassensdorf-Oebisfelde	628
Weddendorf	639
Wegenstedt	765
Weißewarte	458
Wenddorf	835
Wendischbrome	619
Wenze	642
Wernitz	506
Wieglitz	766
Wittenberg	1589
Wolfen	1785
Wörpen	1531
Wüstenjerichow	913
Zahna	1591
Zemnick	1671
Zerbst	1482
Ziemendorf	235
Zießau	223
Zobbenitz	767
Zörnigall	1592